

Vorlage 1799/2022, Anregung aus der BV Kalk zur Änderung der Zuständigkeitsordnung

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die von der Bezirksvertretung Kalk angeregte Änderung der Zuständigkeitsregelung ist rechtlich möglich. Aus Sicht der Verwaltung sprechen jedoch einige Überlegungen gegen eine Umsetzung des Vorschlags:

Grundstücksgeschäfte berühren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl der Stadt Köln als auch der Vertragspartner\*innen. Dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend werden die Informationen nur an diejenigen weitergeleitet, die diese Daten zwingend benötigen. So wird der Kreis derjenigen, die Kenntnis über Vertragsdetails haben, soweit wie möglich begrenzt.

Grundstücksangelegenheiten werden daher nach § 48 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Absatz 4 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen grundsätzlich im nichtöffentlichen Teil der Gremiensitzungen behandelt.

Eine generelle Einbeziehung der Bezirksvertretungen in die Beratungsfolge würde den Kreis der Beteiligten erheblich erweitern. Eine Anhörung der Bezirksvertretung vor einer Entscheidung des Liegenschaftsausschusses oder des Rates würde außerdem in vielen Fällen zu einer deutlich längeren Verfahrensdauer führen. Dies würde die Situation für die Vertragspartner\*innen zusätzlich erschweren.

Grundstücksgeschäfte werden der Vermögensverwaltung der Gemeinde zugeordnet. In der Praxis bleiben sie in der Regel entsprechend der Zuweisung der Haushaltsangelegenheiten dem Rat bzw. seinen Ausschüssen vorbehalten.

Eine Information der Bezirksvertretungen im Nachgang zu den Entscheidungen würde z. B. die Vertraulichkeit bis zum Vertragsabschluss berücksichtigen und die Verfahren nicht verlängern. Dies könnte ggf. auch in anonymisierter Form erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Liegenschaftsausschuss folgende Beschlussfassung:

### **Aktualisierter Beschlussvorschlag**

Der Liegenschaftsausschuss nimmt die Anregung der Bezirksvertretung Kalk zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung, die Möglichkeit einer Information der Bezirksvertretungen über Grundstücksangelegenheiten im Nachgang zu prüfen und dazu dem Liegenschaftsausschuss zu berichten.